

1. Entscheidendes Gericht ist das Prozeßgericht (Strafkammer oder Strafsenat), dem der Abgelehnte angehört (Abs. 1). Das Prozeßgericht muß durch Hinzuziehung der erforderlichen Vertreter, die an die Stelle des abgelehnten Berufsrichters oder Schöffen treten, auf seine im GVG vorgeschriebene Besetzung ergänzt werden, um entscheiden zu können.

2. Beschlußunfähigkeit liegt vor, wenn dem betreffenden Kreis- oder Bezirksgericht (im staatsrechtlichen Sinn) nicht so viele Richter (Berufsrichter) zur Verfügung stehen, wie zur Ersetzung der vom Gesetz ausgeschlossenen oder der abgelehnten Richter erforderlich sind. Beschlußunfähigkeit liegt nicht vor, wenn die erforderlichen Richter nur kurzfristig an der Mitwirkung verhindert sind. *

§161

Rechtsmittel

(1) Gegen den Beschluß, durch den die Ablehnung eines Richters für begründet erklärt wird, ist kein Rechtsmittel zulässig.

(2) Der Beschluß, durch den die Ablehnung für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urteil angefochten werden.

Der Ausschluß besonderer Rechtsmittel (Abs. 1) dient der Konzentration des Verfahrens unter Wahrung der Rechte der Beteiligten (Abs. 2).

§ 162

Prüfung ohne Antrag;

Das Gericht hat ihm bekannt gewordene Ausschließungs- und Ablehnungsgründe zu prüfen, auch wenn sie nicht vorgebracht worden sind.

Diese allgemeine Prüfungspflicht des Gerichts folgt aus dem im §156 festgelegten Grundsatz der Un Voreingenommenheit bei der Untersuchung und Entscheidung jeder Strafsache.

§163

Ausschließung und Ablehnung eines Protokollführers

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auf Protokollführer entsprechende Anwendung.

(2) Über die Ausschließung und Ablehnung eines Protokollführers entscheidet das Gericht.